

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 24.03.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. März 1912.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o* 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1912 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.
- N^o* 24. Abänderungsgesetz vom 15. März 1912 zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- N^o* 25. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. März 1912, betreffend Änderung der Gesetze der drei Landesteile vom 20. April 1911 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.
- N^o* 26. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 16. März 1912, betreffend Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 10. April 1911.
- N^o* 27. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. März 1912, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906.
- N^o* 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. März 1912, betreffend die Ausführungsbestimmungen vom 5. Februar 1912 zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909.

N^o 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.
Oldenburg, den 14. März 1912.

Zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Bornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil

verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Herzogtums Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch die Bahnvorstände (Artikel 32 des Gesetzes für das Herzogtum vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen) befugt sind, sofern einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 14. März 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 24.

Abänderungsgesetz zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 15. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird abgeändert, wie folgt:

§ 1.

Der Artikel 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Ministeriums des Innern von der Direktion bestimmt.

§ 2.

Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Neben den Zinsen und Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Ministeriums des Innern festgesetzt werden.

§ 3.

Der Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresleistung (Art. 6) und der Zuschlag (Art. 7) sind halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

Die erste Abtragsrate ist, wenn nicht in den Darlehensbedingungen etwas anderes bestimmt ist, frühestens 6 Monate nach der Auszahlung des Darlehens am Apriltermin zu leisten. Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach Artikel 7 bestimmten Zuschlag zu mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

§ 4.

Der Artikel 10 erhält folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 5.

Der Artikel 13 erhält folgende Fassung:

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehensbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 6.

Der Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
wenn die Hypothek nicht den von der Direktion verlangten Rang erhalten hat, oder wenn die Rechtsgiltigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

2. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (die Hälfte oder drei Viertel des festgestellten Wertes) überschreitet;

3. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 7.

Der zweite Absatz des Artikels 21 erhält folgende Fassung:

Der Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Landtages zulässig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Gilers.

№. 25.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Gesetze der drei Landesteile vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Oldenburg, den 15. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einzigter Artikel.

Den §§ 8 der Gesetze für die drei Landesteile vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen wird folgender 2. Absatz hinzugefügt:

„Die Lehrer, denen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamte Dienstwohnung gewährt wird, haben keinen Anspruch auf freie Wohnung oder Mietentschädigung.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Krahnstöver.

№ 26.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des
Besoldungsgesetzes vom 10. April 1911.

Oldenburg, den 16. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 beigelegte Besoldungsordnung wird, wie folgt, geändert:

1. Zu Nr. 269 werden die Worte: „1 Assistent“ ersetzt durch die Worte „2 Assistenten“.
2. Zu Nr. 270 tritt an die Stelle der Zahl „2“ die Zahl „1“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1912 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigelegten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 16. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o 27.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 13 § 3 des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906 wird dahin geändert, daß in der letzten Zeile die Zahl „7 M 50 Pf.“ durch „20 M“ ersetzt wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Gilers.

N^o 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen vom 5. Februar 1912 zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909.

Oldenburg, den 19. März 1912.

Nachdem durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 5. Februar d. J. zum Reichsstempelgesetze die Verwendung von Stempelzeichen zur Entrichtung

der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe bei Grundstücksübertragungen vorgeschrieben ist, wird zur Ausführung des § 1 Absatz 2 a. a. D. bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes (G. Bl. Bd. XXXIII S. 491 ff.) wird dahin ergänzt, daß in Ziffer 3 am Ende folgender neue Absatz unter c. eingefügt wird:

Mit dem Verkauf von Reichsstempelmarken und Stempelbogen für die Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen sind das Hauptsteueramt in Oldenburg, die Hauptzollämter in Brake und in Varel, das Nebenzollamt I. Klasse in Nordenham und das Steueramt in Delmenhorst beauftragt.

Außerdem werden Stempelmarken von dem Nebenzollamt I. Klasse in Esfleth und von den Steuerämtern in Jeber, Wildeshausen, Lohne, Lönningen, Cloppenburg und Westerstede, sowie ferner bei sämtlichen Amtsgerichten von den damit beauftragten Gerichtsaktuaren verkauft.

Oldenburg, den 19. März 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.